

Gebührensatzung für die Benutzung der Abfalldeponie der Stadt Hamm vom 19.12.2008

einschließlich der
Ersten Änderungssatzung vom 22.12.2011, gültig ab 01.01.2012
Änderungen: Wegfall AVV-Code 190801
Zweiten Änderungssatzung vom 16.12.2015, gültig ab 01.01.2016
Änderungen: § 1b, Ergänzungen der AVV-Codes 170301, 170504, Ergänzung
des AVV-Codes 170601, Erläuterung „Gefährliche Abfälle“, Wegfall Gruppen-
überschrift AVV

Der Rat der Stadt Hamm hat in seinen Sitzungen am 09.12.2008, 13.12.2011 und 08.12.2015 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023);
§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610),
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung-

§ 1 Gebühren

Die nach dieser Gebührensatzung für die Benutzung der Abfalldeponie der Stadt Hamm zu entrichtenden Gebühren betragen

- a) für die Benutzung der Abfalldeponie Hamm, Am Lausbach 4, bei eigener Anlieferung der nachstehend aufgeführten Abfallarten je t:
- b) für die Nutzung der Abfalldeponie sind die Vorgaben der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung zwingend zu beachten.

AVV- Code	Bezeichnung Abfallschlüssel (AVV)	Gebühr €/t
Abfälle aus thermischen Prozessen		
10	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	80,00 €
Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	56,00 €
Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	40,00 €

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der phys. und mech. Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120117	Strahlmittelabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	48,00 €
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
170101	Beton	16,00 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	16,00 €
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	80,00 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	16,00 €
	Holz, Glas und Kunststoff	
170202	Glas	16,00 €
	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, nicht brennbar	24,00 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	24,00 €
	Boden (einschließlich Aushub aus verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	80,00 €
170504	Boden u. Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen, nur bei Kleinmengen	8,00 €
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	80,00 €
	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	160,00 €
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	160,00 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	160,00 €
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	160,00 €
	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	80,00 €
170904	Gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	80,00 €
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	

Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.

190802	Sandfangrückstände	80,00 €
-	Zugelassene Abfälle (Basispreis x individuellem Faktor in Abhängigkeit vom Schadstoffgehalt, dem spezifischen Gewicht und sonstigen Faktoren)	16,00 €
-	Sonstige, durch die Aufsichts-behörde zugewiesene Abfälle	160,00 €

Erläuterung: * Gefährliche Abfälle

b) Für die Benutzung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Werden bei den Abfällen zu den Buchstaben a) keine vollen t bzw. m³ angeliefert, sind entsprechende Teilbeträge zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfalldéponie der Stadt Hamm vom 22.12.2011 außer Kraft.